

Ehrenordnung

§ 1

Der Bayerische Fußball-Verband e.V. kann sportliche Verdienste durch nachstehende Ehrungen würdigen:

(1) Durch Verleihung von

- a) Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer
- b) Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer
- c) Verbands-Ehrenplakette für Vereine
- d) Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter
- e) Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter
- f) Verbandsplakette für Schiedsrichter
- g) Verbands-Ehrenzeichen
- h) Verbands-Ehrenmedaille
- i) Verbands-Ehrendnadel
- j) Verbands-Verdienstnadel
- k) Verbandsplakette

(2) Durch Ernennung zum

- a) Ehrenmitglied
- b) Ehrenpräsidenten

§ 2

Verleihungsanträge zu § 1 Abs. 1 a) mit f) sind beim zuständigen Bezirk anzufordern und sechs Wochen vor dem Ehrungstermin bei diesem einzureichen.

§ 3

Für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 1, ist das Verbands-Präsidium, für die Ernennung gem. § 1 Ziffer 2, der Verbandstag auf Vorschlag des Verbands-Vorstandes zuständig.

§ 4

- (1) Das Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer wird in Silber und Gold verliehen. Voraussetzung ist eine 8- bzw. 15-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder -betreuer in einem Verein oder ein 20maliger (Silber) oder 40maliger (Gold) Einsatz in Junioren-Auswahlmannschaften des Verbandes.
- (2) Die Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer wird in Silber und Gold verliehen. Voraussetzung ist eine 20- bzw. 25-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder -betreuer in einem Verein oder ein 50maliger (Silber) oder 75maliger (Gold) Einsatz in Junioren-Auswahlmannschaften des Verbandes.

§ 5

Ehrung verdienter Vereine

- (1) Fußballvereine, die Mitglied im BFV sind, die ihr 50-jähriges Bestehen feiern, werden vom jeweiligen Bezirk durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins an die zuständige Bezirks-Geschäftsstelle.
- (2) Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

- (1) Das Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter wird für die Tätigkeit als Schiedsrichter

in Silber für 20 Jahre
in Gold für 30 Jahre

verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.

- (2) Die Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter wird für die Tätigkeit als Schiedsrichter

in Silber für 40 Jahre
in Gold für 50 Jahre

verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.

- (3) Die Verbandsplakette für Schiedsrichter wird für die 60-/70-/80-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§ 7

- (1) Das Verbands-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

a) In Silber für 30-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder für eine verdienstvolle 10-jährige Funktionärstätigkeit im Verein oder Übungsleiter-Gemeinschaft in den Jahren nach 1945, Spielern der bayerischen Auswahlmannschaften mit mindestens 10 Spielen.

b) In Gold für 40-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder für eine verdienstvolle 20-jährige Funktionärstätigkeit im Verein oder Übungsleiter-Gemeinschaft nach 1945, Spielern der bayerischen Auswahlmannschaften mit mindestens 25 Spielen.

- 2) Die Verbands-Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen.

a) In Silber für 50-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder eine verdienstvolle 30-jährige Funktionärstätigkeit im Verein

b) In Gold für 60-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder eine verdienstvolle 40-jährige Funktionärstätigkeit im Verein

- (3) Nachträgliche Anträge müssen innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Funktion gestellt werden.
- (4) Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§ 8

- (1) Die Verbands-Ehrennadel und die Verbands-Verdienstnadel würdigen langjährige Tätigkeiten als Funktionär im Verband.
- (2) Die Verbands-Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:
 - a) die Verbands-Ehrennadel nach 10-jähriger Tätigkeit im Verband,
 - b) die silberne Verbands-Ehrennadel nach 15-jähriger Tätigkeit im Verband und
 - c) die goldene Verbands-Ehrennadel nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit oder für außergewöhnliche Verdienste im Verband.
- (3) Die Verbands-Verdienstnadel wird in drei Stufen verliehen:
 - a) die Verbands-Verdienstnadel nach 25-jähriger Tätigkeit im Verband,
 - b) die silberne Verbands-Verdienstnadel nach 30-jähriger Tätigkeit im Verband und
 - c) die goldene Verbands-Verdienstnadel nach 35-jähriger Tätigkeit im Verband.
- (4) Die Inhaber der Verbands-Ehrennadel in Gold und Verbands-Verdienstnadeln sind zu freiem Eintritt innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt, außer zu Bundesligaspielen. Sie erhalten auch eine Besitzurkunde.
- (5) Verbands-Ehrennadel und Verbands-Verdienstnadel können auch an hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden.

§ 9

Die Verbandsplakette in Silber und Gold wird an Personen verliehen, die sich um den Fußballsport große Verdienste erworben haben.

§ 10

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Verbandsarbeit oder um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder erhalten eine vergrößerte Verbands-Ehrennadel, sind zu Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Er hat beratende Stimme beim Verbandstag und im Verbands-Präsidium. Er erhält eine vergrößerte Verbands-Ehrennadel in besonderer Ausführung.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein langjähriger Vizepräsident als Ehrevizepräsident ernannt werden.

§ 12

Das Präsidium kann zusätzlich Ehrungen in Form von Meisterschaftsnadeln mit Urkunden, ohne dass damit irgendwelche Rechte verbunden sind, vornehmen.

§ 13

Verbandsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss zur Folge hat, durch das Verbands-Präsidium entzogen werden.